

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Kanton Rhätien : Schwaller und Herzog, Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik, Regierungscommisairs in Rhätien, an die Bürger des Kantons Rhätien
Autor:	Schwaller / Herzog
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steigen. Wenn er soweit gehoben wird, daß der Pfarrer unter ihn zu stehen kommt, so wird der letztere seinen Einfluß auf Schulen rein verlieren; der bescheidene und brave Lehrer hört noch auf seinen Rath; der Schlechtere, der desselben am meisten bedürfte, verachtet ihn, weil denselben der Nachdruck der Autorität fehlt. So sehr also der Schulstand alle Achtung verdient, so muß sie doch den Stolz nicht nähren. Doch das wird wohl von selbst in's rechte Gleise zurücktreten, wenn der Geist der Ordnung überall wieder zurückkehrt.

(Schulhäuser.) An Schulstuben und Schulhäusern die Raum genug hätten, fehlt es in den meisten Nebengemeinden und in sehr vielen Hauptdörfern. Gewöhnlich hält der Schulmeister in seinem eignen Haus Schule, wo nicht mehr als eine Stube ist. Wer die geraumigsten hat, der macht wenn er nur will und nur einige Talente hat, bei der Welt die gewissensten Ansprüche; und man kann den Fähigsten blös darum nicht wählen, weil er kein Haus oder doch eine kleine Stube hat. — Der Fall kommt so häufig vor, daß er beherzigt zu werden verdient. — Aber es ist schwer diesem Mangel abzuhelpfen. Hier und da wäre ein Gebäude, das ehmal's Klöstern ic. gehörte, mit wenigen Kosten zu einem Schulhaus einzurichten, wenn die Nation es nicht bedürfte; in andern Gemeinden wäre Holz, und Bereitwilligkeit durch Frondienste und Beisfeuren einen solchen Bau zu erleichtern; aber ohne Unterstützung des Staats, möchten wohl an wenigen Orten die Kräfte der Gemeinden hinreichen; einmal so lange nicht, bis sie sich von andern Ausgaben in etwas erholt haben. Doch ließe es sich versuchen, was eine Aufforderung dazu für Wirkung hervorbrächte; das Bedürfniß sieht auch der Kurzsichtige ein.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kanton N h ä t i e n .

Schwaller und Herzog, Mitglieder der gesetzgebenden Rätie der helvetischen einen und untheilbaren Republik, Regierungs-commissairs in Nhatien, an die Bürger des Kantons Nhatien.

B a r g e r !

Unterm 15ten dieses Monats hat Euch Euere provisorische Regierung angezeigt, daß Euer allseitige Wunsch, Euch mit der helvetischen Republik zu vereinigen, erfüllt seye. Nun haben wir das Vergnügen, Euch anzuzeigen, daß wir bereits unterm 21ten derselben Monats das Band der Vereinigung und der Bruders-

schaft, durch einen förmlichen Traktat, im Namen der helvetischen Republik mit Euerer provisorischen Regierung geschlossen haben. Es wäre überflüssig, Euch die Vortheile, die aus dieser für Euch so glücklichen Vereinigung herfließen, hier weitläufig zu entwickeln; es bedarf nur eines Blickes auf den Traktat selbst, und Ihr werdet bei jedem Artikel desselben die unverkennbarsten Züge der Freundschaft und der Bruderliebe; welche die helvetische Nation immer für Euch getragen hat, einsehen.

Von dem Augenblick der Sanction dieses Traktats an, seyt Ihr alle helvetische Bürger, alle mit uns Brüder einer einzigen und unzertrennlichen Familie.

Von dem Augenblick an, seyt Ihr frei, an allen Orten des helvetischen Gebiets Euch niederzulassen; Gewerbe, Handlung und Handwerke ungehindert unter dem Schutz der Gesetze zu treiben; von den äußersten Enden des Genfersees aus, bis an den Ursprung des Rheins, werdet Ihr an allen Orten als Bürger und Brüder mit offenen Armen aufgenommen werden.

Ihr seyt nicht mehr ein in sich mannigfaltige Theile getheiltes, schwaches, und von jedem vorübergehenden Stürmer abhangendes Volk. Durch die Vereinigung Euerer Kräften mit denen der helvetischen Nation seyt Ihr stark, und wenn die Eintracht Euerer Väter Euch belebt, werdet Ihr Euren Feinden furchtbar und unüberwindlich seyn. Dieses, liebe Mitbürger! sind große und erhabene Vortheile, die Ihr bis izt nur dem Namen nach kanntet; Vortheile, deren wohltätige Wirkung Ihr erst in der Folge ihrer wahren Kraft ganz fühlen, und die noch mehr Eure Kinder zu der Erhabenheit von menschlicher Glückseligkeit führen werden, zu welcher allein freie und tugendhafte Republikaner gelangen können.

Und für dieses alles fodert die helvetische Nation von Euch anders nichts, als Euer Zutrauen, Eure Bruderliebe und Gehorsam gegen die Gesetze: Pflichten, die der freie Mann mit Vergnügen erfüllt, weil er von der großen Wahrheit überzeugt ist, daß keine Freiheit ohne Tugend, und keine Sicherheit und Ordnung ohne Gesetze bestehen kann.

Damit Ihr nun sogleich in die Ausübung aller politischen Rechte, welche die helvetische Constitution Euch zusichert, versetzt werden könnet: so ist es nothig, daß Ihr Eure Stellvertreter und Beamte wählet; zu diesem Ende laden wir Euch ein, Euch auf den 5ten Mai 1799. in Primärversammlungen zu bilben, und nach heiliger Vorschrift zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

Mit uns, liebe Mitbürger! werdet Ihr die Wichtigkeit dieser Wahlen fühlen, und leicht eingesehen, daß von der Weisheit derselben Euer ganzes Glück abhängt. Die Wahlmänner sind diejenigen Personen, welche

Eure Stellvertreter und Beamte entweder wählen, oder selbst als solche gewählt werden.

Würdet Ihr Euch also durch Ueberredungskunst des Eigennützes und Ehregeizes zu unreisen Wahlen verleiten lassen: so würdet Ihr die ersten seyn, welche die unglücklichen Folgen derselben empfinden würden. Wir dürfen daher von Euch erwarten, Eure Wahl werde auf Männer fallen, die Eures Zutrauens würdig sind; auf Männer, die nicht erst seit Eurer Vereinigung mit Helvetien, die Worte Freiheit und Gleichheit im Munde führen, sondern schon seit langem durch Worte und Werke bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und nebst diesen patriotischen Gesinnungen auch diejenigen Kenntnisse in sich vereinigen, welche sie zu ihrem Berufe geschickt machen. Fragt nicht nach dem Namen, Herkunft und Geburtsort, sondern allein nach Tugend, Kenntnissen und Rechtschaffenheit, und so werdet Ihr Euch durch eine solche Wahl Ehre und der Freiheit würdig machen.

Die provisorische Regierung ist eingeladen, das Nächste, so die Zusammenberufung der Primärversammlungen auf den 5ten Mai, nachstünfig, erforschen wird, zu veranstalten, gegenwärtige Proklamation ins Italiänische und Romanische übersetzen, und durch den Druck in allen Gemeinden des Kantons bekannt zu machen.

Chur den 26. April 1799.

Die Regierungcommissairs
Schwaller und Herzog.

Fränkische Republik.

Armee von der Donau.

Proklamation.

Im Generalquartier zu Schwyz, den 14. Floreal im 7. Jahre der fränkischen Republik, oder den 3. Mai 1799.

Der Divisions-General Soult, an die Bürger des Kantons Waldstätten.

Die Einwohner des Districts Schwyz werden euch berichtet haben, auf was für eine grozmuthige Weise sie bei meiner Ankunft sind behandelt worden; keine Rache wurde ausgetheilt; kein Uebel begann, und niemand hat den Verlust seines Bruders oder eines Nachwanden und Freundes zu betrauern; jeder-

mann ist ruhig in sein Heimath zurückgekehrt, und da sie ihr Eigenthum unberührt fanden, beeiferten sie sich die Gewehre abzugeben, welche sie noch besaßen, und welche ihnen ganz unnöthig waren, weil sie keine Feinde zu bekämpfen hatten.

Verirrte Helvetier, die ihr noch eure Waffen behalten habet, ich fodere von euch, daß ihr selbe unverzüglich und genau ableget: sie werden euch in euern Händen zum Verbrechen, wenn ihr sie wider euere Freunde und verbrüderete Franken oder gegen euere Vorgesetzte traget, welche das Gesetz erkennt und beschützt.

Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen in verschiedenem Gemeinden euers Kantons, diese sollen unverzagt aus einander gehen, und jeder sich in die Schoß seiner Familie zurückziehen; denn dergleichen Versammlungen noch länger unterhalten, wäre ein Verbrechen, das nicht mehr entschuldigt werden könnte, und welches euch die furchterlichste Rache, und den gewissesten Untergang zuziehen würde. Höret die Worte des Friedens, die ich euch bringe, und verdienet die Verzeihung durch den Eifer, den ihr beweisen werdet, meine Befehle zu vollziehen.

1. Alle bewaffnete Volksversammlungen, die sich noch im Lande befinden, sollen auf der Stelle auseinander gehen, und jeder in seine Wohnung zurückkehren, und sich dort ruhig betragen.

2. Aller Gattung Waffen und Kriegsgeräthe sollen bei dem Agent der Gemeinde abgegeben werden, welcher selbe alsogleich zusammenhaft in mein Hauptquartier zu Schwyz überliefern wird.

3. Derjenige, welcher mit Verachtung dieses Befehls mit den Waffen in der Hand angetroffen wird, soll unverzüglich vor ein Kriegsgericht gestellt und als ein Rebell verurtheilt werden.

4. Die Agenten in jeder Gemeinde werden ohne Verschluß dem Statthalter des Districts ein schriftliches Verzeichniß mit Namen und Geschlecht einhändig, von allen jenen Männern, die von ihrer Gemeinde abwesend und im Verdacht sind, sich bei den Aufrührern zu befinden.

5. Der Regierungstatthalter ist eingeladen, mir dieses Verzeichniß mitzutheilen, sobald er solches wird erhalten haben.

6. Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, und allenthalben angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Der Divisions-General, Soult.